

# ZBB 2004, 420

## KWG § 4, § 64e Abs. 2

**Zur Feststellung des Nichtbestehens der fiktiven Erlaubnis gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG**

VG Köln, Urt. v. 20.01.2004 – 14 K 6390/01, WM 2004, 1718

### Leitsätze:

1. Weder § 4 Satz 1 KWG noch § 64e Abs. 2 Satz 5 Halbs. 2 KWG verleihen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die gesetzliche Befugnis zur Feststellung des Nichtbestehens der fiktiven Erlaubnis gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG.
2. Liegen die in § 64e Abs. 2 Satz 1 KWG bezeichneten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für die durch form- und fristgerechte Anzeige entstandene fiktive Erlaubnis gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG nicht vor, kann die BaFin die Erlaubnis gemäß § 64e Abs. 2 Satz 5 Halbs. 2 KWG i. V. m. § 35 Abs. 2 Halbs. 1 KWG i. V. m. § 48 Abs. 1, 3 VwVfG nach entsprechender Ausübung des ihr nach diesen Vorschriften eingeräumten Rücknahmevermessens – auch mit Wirkung für die Vergangenheit – aufheben.
3. Ist das der BaFin grundsätzlich eingeräumte Rücknahmevermessens auf die Aufhebung der Erlaubnis mit Wirkung ex tunc reduziert, kann die rechtswidrige Feststellung des Nichtbestehens der Erlaubnis gemäß § 64e Abs. 2 Satz 2 KWG in eine Rücknahme der Erlaubnis umgedeutet werden.